

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl des*der Präsident*in

(für die Amtszeit vom 1. April 2022 bis 31.03.2026)

Die Amtszeit des Präsidenten der Technischen Universität Berlin endet am 31. März 2022. Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht daher die Wahl des*der Präsident*in nach § 3 der Grundordnung (GrundO) der Technischen Universität Berlin i. d. F. vom 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 18/2018), sowie § 20 Wahlordnung (WahlO) vom 3. März 2021 (AMBl. TU Nr. 10/2021) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

1. Wahlgang	Mittwoch, 19. Januar 2022	Raum H
2. Wahlgang	Mittwoch, 26. Januar 2022	Raum H
3. Wahlgang	Mittwoch, 2. Februar 2022	Raum H

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt für die Wahl des*der Präsident*in sind die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin.

In das Amt des*der Präsident*in kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er*sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist (§ 2 Abs. 4 GrundO).

3. Wahlgrundsätze:

Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die Wahlhandlung wird vom Z WV geleitet.

Der*die Präsident*in wird in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats gewählt. Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Erhält keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt.

In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GrundO). Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Eine Briefwahl ist nicht möglich, da die Briefwahl für Wahlen in Gremien nicht zulässig ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BerlHG).

4. Abgabe von Wahlvorschlägen § 3 Abs. 1 GrundO

Der Akademische Senat leitet seine Vorschläge für die Wahl des*der Präsident*in an das Kuratorium mit der Bitte um Stellungnahme. Das Kuratorium nimmt zu den betreffenden Vorschlägen Stellung, ist jedoch frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. Für die Wahl des*der Präsident*in sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates (9 Mitglieder) oder des Kuratoriums (4 Mitglieder) unterstützt werden.

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge

Die vom Akademischen Senat oder Kuratorium beschlossenen Wahlvorschläge sind nach Stellungnahme des Kuratoriums bis zum

10. Januar 2022, 15.00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle des ZWV in schriftlicher Form einzureichen; den Vorschlägen sind neben den Angaben gemäß § 9 Abs. 5 WahlO die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Wahlvorschläge werden vom ZWV am 9. Tag vor dem Wahltag, am 10. Januar 2022, durch Aushang im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) universitätsöffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV im Raum H 2507 einzureichen (§ 10 Abs. 5 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15.00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird vom ZWV im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum 2507, Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) und auf der Homepage (Direktzugang: 19042 bzw. 21744) bekannt gemacht.

7. Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV im Raum H 2507 einzureichen (§ 17 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15.00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

8. Bestellung und Amtszeit

Der*die Präsident*in wird vom Senat von Berlin bestellt (§ 3 Abs. 5 GrundO).

Die Amtszeit des*der Präsident*in der Technischen Universität Berlin beträgt vier Jahre (§ 2 Abs. 5 GrundO). **Sie beginnt am 1. April 2022 und endet am 31. März 2026.**

Berlin, den 5. Oktober 2021

Im Auftrag

gez.

Weberling (Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 5. Oktober 2021

Aushang ab:

